

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

Briefwahlbezirk Sitzungsraum
(Name/Nummer)

Für Sitzungsort
(Name der Gemeinde/n oder des Wahlkreises)¹⁾

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Nummer 4.3 von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben

1. Briefwahlvorstand

Zu der heutigen Landtagswahl waren für den Briefwahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen als:

- | Funktion: | Familienname: | Vorname: |
|--|---------------|----------|
| 1. Wahlvorsteher: | | |
| 2. Stellvertretender
Wahlvorsteher: | | |
| 3. Beisitzer: | | |
| 4. Beisitzer: | | |
| 5. Beisitzer: | | |
| 6. Beisitzer: | | |
| 7. Beisitzer: | | |
| 8. Beisitzer: | | |
| 9. Beisitzer: | | |
| usw. | | |

Der unter Nummer genannte Beisitzer wurde zum Schriftführer bestellt.

Als Hilfskräfte wurden hinzugezogen:

Familienname:	Vorname:
.....
.....

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete um Uhr die Wahlhandlung des Briefwahlvorstands damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Sitzungsraum vor. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt¹⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom
.....
(zuständige Stelle)

- Wahlbriefe und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
(Zahl)

- Wahlbriefe und Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl) (Zahl)

sowie

- Nachtrag/Nachträge zu dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
(Zahl)

übergeben wurden.¹⁾

Die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und den Nachträgen dazu aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.6).¹⁾

2.4 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere
..... Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle
(Zahl)

noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.²⁾

2.5 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beides dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.6 Es wurden keine/insgesamt Wahlbriefe beanstandet.¹⁾

a) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe eintragen.)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: zurückgewiesene Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 42 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

b) Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden nach besonderer Beschlussfassung

..... Wahlbriefe zugelassen und nach Nummer 2.5 behandelt.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet und nach Nummer 2.5 behandelt, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Zunächst wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab: Wahlscheine.

3.2 Die Zählung ergab, dass weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unverzüglich unterrichtet.

3.3 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 46 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41a Absatz 2 Satz 1 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

und den Transport der Wahlunterlagen angeordnet um Uhr Minuten.³⁾

3.4 Der Briefwahlvorstand hat

die verschlossene Wahlurne oder⁴⁾

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge⁴⁾

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe dem vom

Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand

.....
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Name oder Nummer des Briefwahlbezirks)

um Uhr Minuten übergeben.

Der Transport der oben genannten Gegenstände erfolgte in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers sowie mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands. ⁴⁾

Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend. ⁴⁾

3.5 Am Sitzungsraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

4. Abschluss der Sitzung und Abgabe der Wahlunterlagen

4.1 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.

4.2 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

4.3 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Wahlvorsteher:

Stellvertretender
Wahlvorsteher:

Schriftführer:

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw. (Vor- und Familiennamen)

4.4 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands¹⁾

.....
verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil (Angabe der jeweiligen Gründe)

.....

.....

.....

- 4.5 Dem Beauftragten des/der wurden am,
..... Uhr, übergeben
- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - b) das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine/und
Nachträge dazu/die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden¹⁾,
 - c) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur
Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

(Unterschrift)

Von dem Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift
mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr,
auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die weiteren
Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Nummer 2.4 bitte streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

³⁾ Bei Anordnung des Kreiswahlleiters bereits vor dem Wahltag (§ 46 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41a Absatz 2 Satz 6 der Landeswahlordnung) anstelle der Uhrzeit Datum eintragen; Anordnung der Niederschrift beifügen.

⁴⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.